

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1253

vom 06. September 2016

Aufnahme des Gebiets "Helfenberggrüttenen", Langenbruck, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Gebiet "Helfenberggrüttenen", Gemeinde Langenbruck, ist mit seinen artenreichen Magerwiesen und -weiden, den Gehölzen und den Waldrändern ein ökologisch wertvolles Naturobjekt von nationaler Bedeutung. Die wertvollsten Magerweiden-Bereiche sind seit 1990 durch das kantonale Programm "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" (früher „Ökologischer Ausgleich“) vertraglich gesichert. Der östliche Teil des Gebiets wurde 2011 als ökologische Ersatzmassnahme für die benachbarte Deponie unter Vertrag genommen. Seit 2004 sind die Magerwiesen im westlichen Teil des Gebiets im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung aufgeführt (TWW-Obj. BL 27 "Helfenberggrüttenen"). Gestützt auf die Verhandlungen der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission mit dem Gemeinderat im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung sowie auf die verbindlichen Vorgaben des Bundes kann nun dieses wertvolle Offenlandgebiet unter kantonalen Schutz gestellt und in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden.

Das neue Naturschutzgebiet besteht aus Teilflächen der Parzellen Nr. 353 (2.97 ha, davon 2.59 ha Waldareal) und 354 (11.99 ha, davon 0.42 ha Waldareal), welche der Bürgergemeinde Langenbruck gehören. Die Gesamtfläche beträgt 14.96 ha (davon 3.01 ha Waldareal bzw. Waldrandbereich).

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Gebiet "Helfenberggrüttenen" befindet sich nordwestlich des Dorfes Langenbruck am Fusse des "Helfenberg" in einer Höhenlage zwischen 810 und 920 m ü. M. Der "Helfenberg" gehört zur grossen Jurafalte, welche sich vom Belchen im Osten bis über den Passwang im Westen zieht und durch starke Überschiebungen auf den vorgelagerten Tafeljura gekennzeichnet ist. Der "Helfenberg" besteht aus zwei parallel verlaufenden, durch die Mulde in der "Helfenberggrüttenen" getrennten Bergzügen. Der nördliche Bergzug wird durch den schräg gegen Norden aufgestellten Südschenkel der Passwang-Kette gebildet und besteht auf der Südseite aus dem harten Hauptrogenstein des Doggers. Dieser ist an den nordwärts gerichteten Felsbändern des "Helfenberg" und besonders markant am "Bilsteinberg" aufgeschlossen. Der südliche Bergzug mit der "Helfenbergflue" befindet sich bereits in der Mulde, welche sich zwischen der Passwang-Kette und der benachbarten Farisberg-Kette befindet. Sie besteht aus den jüngeren, ebenfalls harten Sequankalken des oberen Malms. Die zwischen diesen beiden bewaldeten Bergzügen liegenden weicheren Mergelschichten des Oberen Doggers (Callovien) und des unteren Malm (Wildeggen-Formation und Oxford-Mergel) wurden im Verlaufe der Erdgeschichte durch Erosion stark ausgewaschen. So entstand die langgezogene, bis nach Langenbruck hinunterreichende Talmulde in der "Helfenberggrüttenen". Der alte Flurname "Rüttenen" weist auf die frühere Rodung und die schon längere landwirtschaftliche Nutzung des kulturfähigen Bodens hin.

Am Südhang dieser talartigen Mulde sind wertvolle artenreiche Magerwiesen und -weiden, Einzelbäume, Hochstammobstbäume und Hecken erhalten geblieben. Durch den unterschiedlichen geologischen Untergrund (Mergel und Mergel-Kalke) mit flachgründigen, steinigen bis tiefgründigen Böden haben sich verschiedene Ausprägungen von Magerwiesen-gesellschaften herausgebildet. Diese reichen von den echten Halbtrockenrasen über nährstoffreichere Halbtrockenrasen bis zu unterschiedlich artenreichen Fettwiesen und -weiden, welche insbesondere im östlichen Teil des Gebiets noch ein bedeutendes Rückführungs- bzw. Aufwertungspotential aufweisen.

Am vielfältigsten und artenreichsten ausgebildet sind die Magerwiesen und -weiden nordwestlich des Schiessstandes. Diese wurden deshalb im Jahre 2004 in das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung aufgenommen. Auch im Projekt "Tagfalterenschutz BL" ist dieser obere Teil des Tälchens als „Vorranggebiet“ ausgeschieden (Objekt Nr. 14). Die Magerasen am überwiegend beweideten Südhang direkt unterhalb des Waldrandes bilden damit den Kernbereich des neuen Naturschutzgebiets. Die blütenreichen Flächen werden hier von der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*) dominiert, stellenweise ist auch die Berg-Segge (*Carex montana*) auffallend. Den Blühaspekt prägen u.a. Arten wie Feld-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen- und Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea jacea* und *scabiosa*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Gemeine Margrite (*Leucanthemum vulgare*), Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*), Esparsette (*Onobrychis viciifolia*) und Östlicher Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*). Dazu gesellen sich je nach Ausprägung der Wiesengesellschaften Besonderheiten wie Bergaster (*Aster amellus*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Deutscher Enzian (*Gentiana germanica*), Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*) und zahlreiche andere Arten. Die Artenvielfalt ist mit über 125 Pflanzenarten beeindruckend. Mehr als 40 Arten stehen auf der Roten Liste, was den hohen Wert dieser Magerwiesen und -weiden unterstreicht. Darunter befinden sich 1 Enzian- und 5 Orchideen-Arten. Auch das Vorkommen von über 30 charakteristischen Arten der Halbtrockenrasen zeugt von der grossen Bedeutung der Magerwiesenflächen. Nachfolgend sind als Auswahl die Orchideenarten sowie einige seltene Halbtrockenrasen-Arten aufgeführt:

Gentiana germanica
Anacamptis pyramidalis
Cephalanthera longifolia
Cephalanthera damasonium
Gymnadenia conopsea
Plantanthera chlorantha
Anthyllis vulneraria
Asperula cynanchica
Briza media
Campanula glomerata
Carlina acaulis
Cirsium acaule
Helianthemum nummularium
Koeleria pyramidata
Ononis repens
Pimpinella saxifraga
Polygala vulgaris
Primula veris
Prunella grandiflora
Scabiosa columbaria
Thymus serpyllum
Trifolium montanum

Deutscher Enzian
 Spitz-Orchis
 Langblättriges Waldvögelein
 Weisses Waldvögelein
 Langspornige Handwurz
 Grünliches Breitkölbchen
 Echter Wundklee
 Hügel-Waldmeister
 Gemeines Zittergras
 Knäuelblütige Glockenblume
 Silberdistel
 Stengellose Kratzdistel
 Gemeines Sonnenröschen
 Pyramiden-Kammschmiele
 Kriechender Hauhechel
 Kleine Bibernelle
 Gemeine Kreuzblume
 Frühlings-Schlüsselblume
 Grossblütige Brunelle
 Gemeine Skabiose
 Feld-Thymian
 Berg-Klee

Auf den Magerwiesen sind noch einige Restgehölze vorhanden: im westlichen Teil neben einer Eschen-Weiden-Baumgruppe mehrere Einzelbäume wie Mehlbeerbaum, Vogelkirsche, Wildapfel und Wildbirne sowie einzelne Wacholderbüsche. Im östlichen Bereich ist der Gehölzanteil höher, hier befindet sich der ebenfalls unter Bewirtschaftungsvertrag stehende Bestand an Hochstammobstbäumen, welche grösstenteils als Neupflanzungen das Gebiet in Anlehnung an den früheren Zustand ökologisch aufwerten sollen. Dies gilt auch für die neu entstehende Hecke sowie die Magerweiden und Extensiv-Wiesen, welche als ökologische Ersatzmassnahme für die Erweiterung der benachbarten Deponie eingerichtet wurden und eine wertvolle, ökologisch noch entwicklungsfähige Erweiterung des Kerngebiets in der „Helfenberggrüttenen“ bilden.

Der über die gesamte Länge an die Magerwiesen und -weiden angrenzende Waldrand trägt ebenfalls durch die bereits durchgeführten Aufwertungsmassnahmen zur ökologischen Vielfalt des Gebiets bei. Dies kommt auch der Förderung der Tagfalter und der Reptilien wie der Zauneidechse zugute, für welche die vielfältig mit dem Waldrand verzahnten Magerwiesen und -weiden einen wertvollen Lebensraum darstellen. Für das Gebiet "Helfenberggrüttenen" konnten bisher 25 verschiedene Tagfalter- und Widderchen-Arten festgestellt werden. Darunter befinden sich charakteristische Trockenrasenarten wie der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), das Kleine Fünffleck-Widderchen (*Zygaena viciae*), der Weisse Waldportier (*Brintesia circe*) und der Esparsetten-Bläuling (*Polyommatus thersites*), welcher streng an die Esparsette gebunden ist. Bemerkenswert ist ferner das Vorkommen des Ampfer-Grünwidderchens (*Adscita statice*). Der noch in den 1990er Jahren in der näheren Umgebung festgestellte Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) konnte in jüngerer Zeit leider nicht mehr nachgewiesen werden.

2.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturkundliche Bedeutung des Gebiets "Helfenberggrüttenen" ist schon länger bekannt. Bereits im Jahre 1971 wurde ein Teilstück des Magerrasens in das "Naturschutzgutachten 1971" aufgenommen. Die Gemeinde Langenbruck wies dann im kommunalen Nutzungsplan 1996 einen Grossteil des Gebiets als Naturschutzzone bzw. Naturobjekte aus. Mit der Aufnahme der wertvollsten Bereiche in das kantonale Programm "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" und dem damit verbundenen Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen in den Jahren 1990 und 2010/2011 konnte die zur Erhaltung und Aufwertung erforderliche extensive Bewirtschaftung und Pflege gesichert werden. Das Reptilieninventar erfasste im Jahre 2000 die Bedeutung der Waldrandbereiche als Lebensraum für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (Objekt 14). Die Magerwiesen im Westen wurden 2004 in das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung aufgenommen (TWW-Obj. 27 Helfenberggrüttenen). Dieser Bereich ist auch ein Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft (Objekt 14). Das Gebiet liegt ausserdem im BLN-Gebiet Nr. 102 "Belchen-Passwang" des Bundesinventars der Landschaften von nationaler Bedeutung. Ferner wurde vom Forstrevier Oberer Hauenstein für das Gebiet ein Aufwertungskonzept ausgearbeitet, das seither umgesetzt wird.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Helfenberggrüttenen" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Förderung von extensiv genutzten, artenreichen Wiesen und Weiden sowie von Krautsäumen und Staudenfluren, insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge;
- c. Erhaltung und Förderung von artenreichen Hecken und Baumgruppen;
- d. Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Ast- und Steinhäufen;
- e. Erhaltung und Förderung von naturnah aufgebauten und strukturreichen Waldrändern;

f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Aus Sicht des Artenschutzes sind zusammenfassend insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Arten der Glatthafer- und der Magerwiesen sowie der Waldränder, insbesondere Enziane, Orchideen, Tagfalter sowie Zauneidechse.

2.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet "Helfenberggrüttenen" wird vom regionalen Wanderweg, welcher von Langenbruck zum Helfenberg hinaufführt, durchquert und tangiert. Ausserdem führt der alte Erschliessungsweg durch das Gebiet. Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren oder der Schutz des Grundwassers, erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit einzuschränken. Aus diesem Grunde werden Veranstaltungen jeglicher Art untersagt. Die potentielle Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet ist jedoch aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

Die extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Strukturreichtums des Gebiets. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Weil eine zunehmende Düngung und eine mehrfache Mahd oder eine intensive Beweidung wie auch ein Bodenumbbruch eine starke Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätte, wurden mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" abgeschlossen und so die den Schutzzielen entsprechende Pflege des gesamten Naturschutzgebiets inklusive der Rückführungsflächen sichergestellt.

Allfällige negative Auswirkungen des Schiessbetriebs auf die Magerwiesen-Fauna waren bisher nicht feststellbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des früheren und aktuellen Kugelfangs Bleiverschmutzungen des Bodens nachweisbar wären. Sollte sich ein Sanierungsbedarf oder eine Sanierungspflicht für diese Stellen ergeben, kann der Kanton aufgrund dieser Unterschützstellung dafür weder haftbar gemacht noch eine Pflicht zur Kostenbeteiligung abgeleitet werden.

2.4. Strategische Verankerung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind im Regierungsprogramm im Strategischen Schwerpunktfeld „Natur und Klimawandel“ als Ziel NK-LZ6 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die beiden vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite „Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2016-2020“ (Landratsbeschluss Nr. 454 vom 14. Januar 2016) und „Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Verpflichtungskredit 2014-2017“ (Landratsbeschluss Nr. 1750 vom 30. Januar 2014).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsa-

men Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27).

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung von Grundstücken bewirkt in der Regel gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits **einmalig anfallende Abgeltungskosten** für den Grundbucheintrag und die generelle Nutzungsminderung, andererseits periodisch **wiederkehrende Folgekosten** für Pflege und Unterhalt. Bei der vorliegenden Unterschutzstellung des Gebiets "Helfenberggrüttenen" ergeben sich einmalige Abgeltungskosten jedoch nur für den westlichen Teil des Gebietes (= TWW-Objekt) und den Waldrandbereich. Bei der Unterschutzstellung des östlichen Teilgebietes handelt es sich hingegen um eine Ersatzmassnahme für die Erweiterung der Deponie "Helfenberg" im Jahre 2008, für welche die Abgeltung entfällt.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zu Lasten Abgeltung Offenland

- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501344

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Langenbruck

- Landwirtschaftsfläche: 597 a

- Waldrand: 301 a

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Waldrandpflege und Landwirtschaftsflächen). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" beglichen. Durch die vor zwei Jahren erfolgte Waldrandaufwertung wurde der kostenintensive Ersteingriff bereits getätigt. So verbleibt lediglich noch die periodisch erforderliche, kostengünstige Nachpflege. Da die Landwirtschaftsflächen grösstenteils bereits seit 1990 bzw. 2011 über den "Ökologischen Ausgleich" gesichert sind, entstehen hier ebenfalls nur geringe Folgekosten für die zusätzlichen Bewirtschaftungsvereinbarungen.

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert) CHF 2'000.--

Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald 2016 – 2020":

- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501494 CHF 1'500.--
(BG-Wald)

Zu Lasten Verpflichtungskredit "Biodiversitätsförderung Landwirtschaftsgebiet 2014 – 2017:"

- Kostenart 3635 0 000 / Innenauftrag 501342 CHF 500.--
(Wiesen, Hecken, Obstbäume)

Biodiversitätsbeiträge (brutto) CHF 5'000.--

abzgl. 90% Bundesbeitrag CHF 4'500.--

Ökobeiträge (netto) CHF 500.--

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Waldrandpflege, Ökologischer Ausgleich, Schutzlegung). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossenen Programmvereinbarungen 2016-2019 vom 2. März 2016 betreffend die Programmziele in den Bereichen "Biodiversität im Wald" sowie "Natur und Landschaft". Andererseits übernimmt der Bund rund 90% der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des NFA.

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets den beiden bewilligten Verpflichtungskrediten "Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Verpflichtungskredit 2014 - 2017" (Landratsbeschluss Nr. 1750 vom 30. Januar 2014) in der Höhe von CHF 38'242'000.-- und "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2016 - 2020" (Landratsbeschluss Nr. 454 vom 14. Januar 2016) in der Höhe von CHF 9'460'000.-- sowie den bewilligten Budgetposten "Abgeltungskonto Offenland" (Kostenartengruppe 363, Innenauftrag 501344) belastet. Für die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet beträgt der per 1. Juni 2016 zur Verfügung stehende Restbetrag des bewilligten Verpflichtungskredits für den Naturschutz

Stand Verpflichtungskredite

	bew. Kredit	Ausgaben bis 01.06.16	Restbetrag
Naturschutz im Wald 2016 - 2020	CHF 9'460'000.--		
Biodiversität im Land- wirtschaftsgebiet 2014 - 2017	CHF 38'242'000.--		

Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten und die wiederkehrenden Folgekosten sind sowohl in den laufenden Verpflichtungskrediten, wie auch im Budget 2016 (Innenaufträge 501342, 501344 und 501494) enthalten.

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Das Naturschutzgebiet "Helfenberggrüttenen" wird diesbezüglich im Rahmen des Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" periodisch, das heisst jeweils bei den Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

3. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Die Aufnahme des Gebiets „Helfenberggrüttenen“ war für 2013 geplant. Deshalb fand die Vernehmlassung damals statt. Weder von den Direktionen, noch von den Verbänden gab es Einwände gegen die Unterschutzstellung. Auf Antrag der Gemeinde wurde das Geschäft jedoch bis zum Abschluss der Deponie sistiert. Die Schlussabnahme der Deponie durch die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission fand am 26. April 2016 statt und am 28. Juni 2016 stimmte der Gemeinderat der Aufnahme des Gebiets ins Inventar der geschützten Naturobjekte definitiv zu, so dass das Unterschutzstellungsverfahren nun zu Ende geführt werden kann.

Die Bürgergemeinde Langenbruck als Grundeigentümerin sowie der Gemeinderat Langenbruck sind mit der Aufnahme des neuen Grundstücks in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission.

4. Beschlüsse

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Helfenberggrüttenen", bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 353 und 354 des Grundbuchs Langenbruck, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im beiliegenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14.96 ha.
 3. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Helfenberggrüttenen", Langenbruck, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
 4. Gestützt auf ein Urteil vom 10. Januar 2001 des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wird im Sinne der Erwägungen bezüglich einer allfälligen Betroffenheit einzelner Sportverbände folgende Auswahl an Schutzbestimmungen aus der in Ziffer 3 genannten Verordnung aufgeführt:

- a. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, Befliegen mit Drohnen oder Modellflugzeugen, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten, sind untersagt.
 - b. Das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art abseits der Wege ist verboten.
5. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 5 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2013 (Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501494) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen des bewilligten Budgets zu belasten.
 6. Der Kanton kann nicht haftbar gemacht werden für Bodenverschmutzungen, welche durch den Schiessbetrieb entstanden sind. Die Unterschutzstellung gilt daher nicht als Präjudiz für eine allfällige Sanierungs- und Kostenpflicht des Kantons.
 7. Die Einwohnergemeinde Langenbruck wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

*Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.*

Beilagen:

- Plan Naturschutzgebiet Helfenberggrüttenen

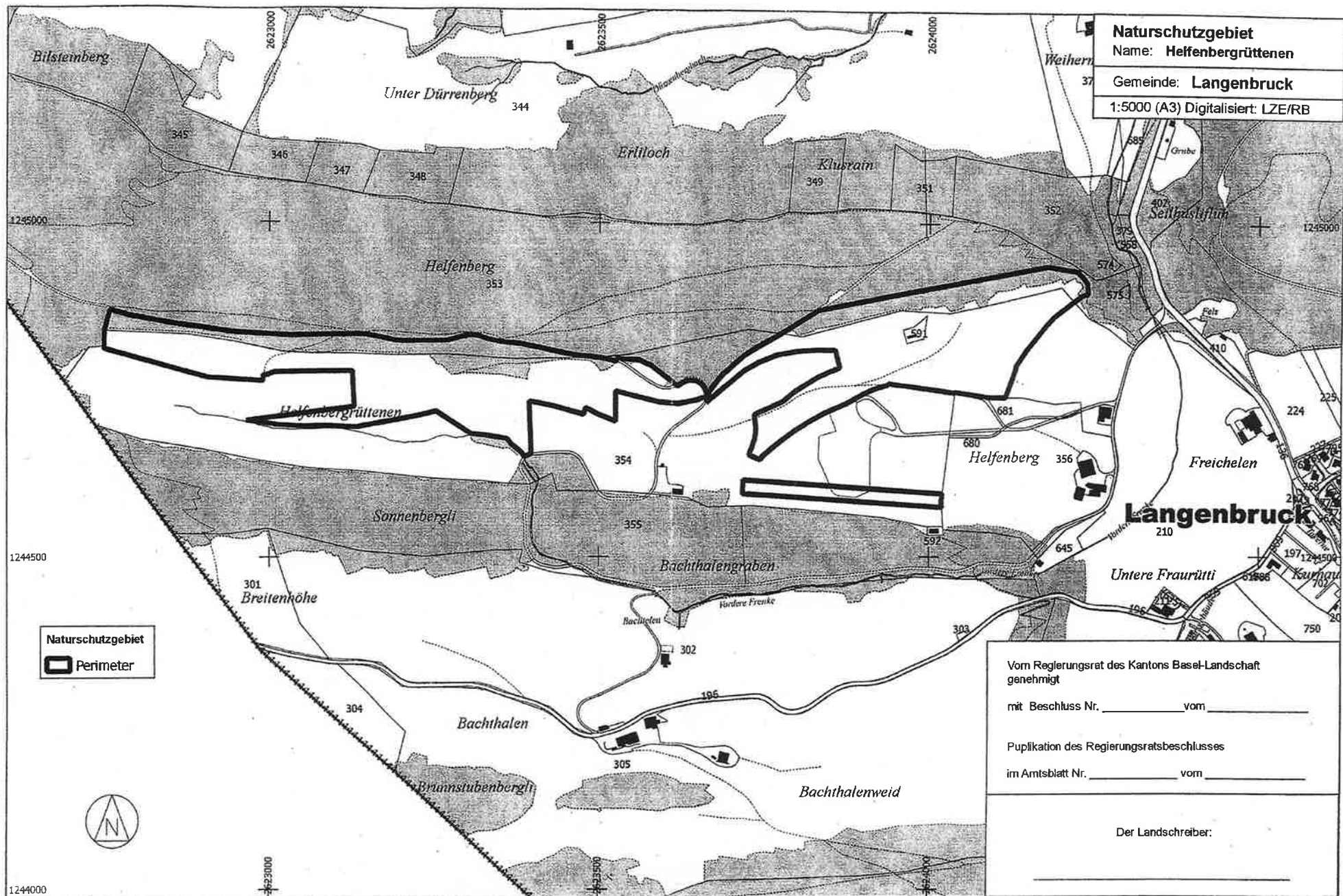
Verteiler mit Beilagen:

- Bürgergemeinde, 4438 Langenbruck
- Gemeinderat, 4438 Langenbruck
- Forstrevier Oberer Hauenstein, Hauptstrasse 38, 4437 Waldenburg
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- WWF Region Basel, Gundeldinger Feld, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, c/o Abt. NL, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion

- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Wald beider Basel (2)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (LZE), Ebenrainweg 27, 4450 Sissach (2)
- VGD, Generalsekretariat, Controlling
- Landeskanzlei
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (2)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



0 100 200 300 400 500 m

